

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 1.

(Ausgegeben den 5. Februar 1858.)

1. Bekanntmachung,

die Uebertragung der dem Pfarramt zu Reinsdorf zugestandenen freiwilligen Gerichtsbarkeit an das Fürstliche Justizamt Greiz betreffend.

(Publicirt in Nr. 1. des Amt- und Nachrichtenblattes.)

Die dem Pfarramt zu Reinsdorf züher zuständig gewesene freiwillige Gerichtsbarkeit über die dasigen Pfarrdotalen ist in Folge der aus diesem nicht mehr zeitgemäßen Verhältniß entstandenen mancherlei Inconvenienzen mit Höchstlandesherrlicher Genehmigung aufgehoben und an das Fürstliche Justizamt alhier überwiesen worden, was hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Greiz, den 24. December 1857.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

D 110.

H. v. Weibers-Güterndorf.

2. Bekanntmachung,

die Erhöhung des Preises der Pafskarten betreffend.

(Publicirt in Nr. 1. des Amt- und Nachrichtenblattes.)

Nach dem Vorgange anderer, dem Pafskarten-Vereine angehörender Regierungen, ist nunmehr beschloffen worden, auch für das hiesige Fürstenthum den nach §. 8. der betreffenden Verordnung vom 26. Februar 1851 auf fünf Silbergroschen bestimmten Preis für die Pafskarte vom Anfang künftigen Jahres an auf zehn Silbergroschen zu erhöhen.

Solches wird zur Nachachtung der betreffenden Behörden und allgemeinen Kenntnißnahme hiermit veröffentlicht.

Greiz, den 29. December 1857.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

D 110.

H. v. Weibers-Güterndorf.